

Satzung der Gemeinde Kirchartd über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchartd am 21. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kirchartd betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und der Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemeinbildenden Schulen bzw. kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten:

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

3. Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 oder 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

4. Altersgemischte Regelkindergärten:

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

5. Altersgemischte Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

6. Altersgemischte Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 oder 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

7. Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahre.

8. Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 oder 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahre.

9. Verlässliche Grundschule

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit ab Unterrichtsende bis 14.00 Uhr für Grundschul Kinder.

10. Flexible Nachmittagsbetreuung

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit ab 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr für Grundschul Kinder. Kann nur im Zusammenhang mit der verlässlichen Grundschule in Anspruch genommen werden.

- (2) Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3**Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
- Die Angaben zum Kind und den Sorgeberechtigten
 - Beginn der Betreuung und Festlegung der Betreuungsform bzw. Betreuungszeit
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule oder in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Betreuungsjahres in die Schule oder in die weiterführende Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührensschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt

fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

- (5) Bei der Aufnahme von Kindern in die Betreuungsformen gemäß § 2, Abs. 1, Zif. 4-8, muss dem Einrichtungsträger bzw. dem örtlichen Jugendhilfeträger (Landratsamt Heilbronn, Jugendamt) die Anmeldung mindestens 6 Monate vor der tatsächlichen Inanspruchnahme zugegangen sein.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe für die Betreuungseinrichtungen

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Zif. 1)

ab 01.09.2021

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 122,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 95,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 63,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 21,00 |

2. Verlängerte Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Zif. 2)

ab 01.09.2021

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 153,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 119,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 78,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 26,00 |

3. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Zif. 3)

für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung
ab 01.09.2021

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 210,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 160,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 106,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 36,00 |

für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung
ab 01.09.2021

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 318,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 242,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 161,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 53,00 |

4. Altersgemischter Regelkindergarten, nur unter 3-Jährige (§ 2 Abs. 1 Zif. 4)

ab 01.09.2021

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 247,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 189,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 124,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 40,00 |

5. Altersgemischter Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten, nur unter 3-Jährige (§ 2 Abs. 1 Zif. 5)

ab 01.09.2021

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 310,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 235,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 156,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 50,00 |

6. Altersgemischte Ganztagesbetreuung, nur unter 3-Jährige (§ 2 Abs. 1 Zif. 6)

für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung

ab 01.09.2021

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 375,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 287,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 190,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 63,00 |

für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung

ab 01.09.2021

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 525,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 381,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 254,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 83,00 |

7. Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7)

ab 01.09.2021

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 362,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 269,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 182,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 72,00 |

8. Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 8)

für den Besuch einer Krippengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung

ab 01.09.2021

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 447,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 337,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 228,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 91,00 |

für den Besuch einer Krippengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung

ab 01.09.2021

- | | |
|---|------------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind | EUR 543,00 |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern | EUR 404,00 |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern | EUR 273,00 |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder | EUR 109,00 |

9. Verlässliche Grundschule (§ 2 Abs. 1 Ziff. 9)

für den Besuch der verlässlichen Grundschule ab Unterrichtsende bis 14.00 Uhr

ab 01.09.2021

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) für das erste Kind | EUR 38,90 |
| b) für jedes weitere Kind | EUR 25,90 |

10. Flexible Nachmittagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10)

für den Besuch der flexiblen Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr inklusive der Betreuung in der verlässlichen Grundschule

ab 01.09.2021

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) für das erste Kind | EUR 97,20 |
| b) für jedes weitere Kind | EUR 64,80 |

für den Besuch der flexiblen Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr inklusive der Betreuung in der verlässlichen Grundschule

ab 01.09.2021

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) für das erste Kind | EUR 127,40 |
| b) für jedes weitere Kind | EUR 85,30 |

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren vom 03. August 2020 außer Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchardt, den 22. Juni 2021

Kreiter
Bürgermeister